

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Esther Guyer (Grüne, Zürich), Lorenz Schmid (CVP, Männedorf) und Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt)

betreffend Änderung des Universitätsgesetzes

---

Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 (LS 415.11) wird wie folgt geändert:

Senat

§ 30. Der Senat setzt sich zusammen aus den Professorinnen und Professoren und den Delegierten der Stände.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Esther Guyer  
Lorenz Schmid  
Samuel Ramseyer

162/2006

Begründung:

Die Universitätsleitung kam in den letzten Jahren auf Grund zahlreicher Vorfälle in die Kritik. Ein Ausdruck davon sind verschiedene parlamentarische Vorstösse (z.B. KR-Nrn. 123/2005 und 199/2005). Die Wahl der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren obliegt richtigerweise dem obersten Organ der Universität, dem Universitätsrat. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, dafür zu sorgen, dass die Wahl der Mitglieder der Universitätsleitung in einem Verfahren erfolgt, das den üblichen Kriterien für die Besetzung von hohen Kaderpositionen Rechnung trägt. Nur auf diese Weise kann letztlich gewährleistet werden, dass eine kompetente und starke Universitätsleitung gewählt werden kann.

Die Universitätsleitung ist das operative Leitungsorgan der Universität für den gesamtuniversitären Bereich. Angesichts der Grösse und Bedeutung der Universität sind an dieses Führungsorgan höchste Anforderungen zu stellen. Diesen hohen Anforderungen an das Amt vermag das heutige Auswahlverfahren nicht mehr zu genügen. So stellt gemäss § 30 Abs. 2 des Universitätsgesetzes der Senat, d.h. die Vollversammlung aller Professorinnen und Professoren, zu Handen des Universitätsrates Antrag auf Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen und Prorektoren. Dies hat zum einen zur Folge, dass faktisch nur Professorinnen und Professoren aus der Universität Zürich zur Wahl vorgeschlagen werden. Externe Kandidatinnen und Kandidaten haben bei diesem Verfahren praktisch keine Chance. Zudem bleiben die gewählten Mitglieder der Universitätsleitung ihren früheren Kolleginnen und Kollegen verpflichtet, was ihre Unabhängigkeit gefährdet. § 30 Abs. 2 des Universitätsgesetzes ist deshalb aufzuheben.